

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.3 vom 29. Juni 2016

BS Appellationsgericht, 2016-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2016.3

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.3 du 29 juin 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.3 del 29 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Erstinstanzliche Endentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind mit Beschwerde anfechtbar, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren weniger als CHF 10'000.■ beträgt (Art. 308 Abs. 2 i.V.m. Art. 319 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Dies ist vorliegend der Fall.

Zum Entscheid über die Beschwerde ist der Ausschuss des Appellationsgerichts zuständig (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO; SG 221.100]). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO).

1.2 Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht. Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO muss die Beschwerde sodann mit einer schriftlichen Begründung eingereicht werden. Aus der Begründungspflicht ergibt sich die Pflicht der Rechtsmittel führenden Partei, sich mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (dazu E. 2.2) sowie die Pflicht zur Stellung konkreter Anträge (vgl. BGE 137 III 607).

In ihrer Beschwerde vom 18. Januar 2016 stellen die Beschwerdeführer das Begehren um Aufhebung des angefochtenen Entscheids unter Auferlegung der Kosten beider Verfahren auf die Beschwerdegegnerin. Im Schlusssatz der Beschwerdebegründung ergänzen die Beschwerdeführer, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei nach den klägerischen Anträgen zu entscheiden.

Ein blosser Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids ohne Antrag in der Sache ist dann ausreichend, wenn die Rechtsmittelinstanz an die erste Instanz zurückweisen muss und in der Sache nicht selber entscheiden kann (Hungerbühler/Bucher, in: Brunner/Gasser/Schwander, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Art. 197■408, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 321 N 19). Eine solche Konstellation ist hier gegeben, weil die Vorinstanz das Verfahren auf die Frage der Verwirkung beschränkte. Die Rechtsmittelinstanz kann, wenn sie zum Schluss käme, die Verwirkung sei zu Unrecht bejaht worden, im Sinne der Wahrung des Instanzenzugs in der Sache über die Forderung grundsätzlich nicht selber entscheiden, weil die Vorinstanz darüber noch keine Beurteilung vorgenommen hat. Damit erweist sich der Antrag als genügend.

E. 2

2.1 Im beschränkten Verfahren geht es allein um die Frage, ob die von den Beschwerdeführern geltend gemachte Forderung verwirkt ist oder nicht. Die Vorinstanz bejahte den Eintritt der Verwirkung. Sie folgte der Beschwerdegegnerin, die davon ausgeht, dass die Klage auf Zahlung einer pauschalen Ausgleichszahlung sich auf Art. 5 und Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (nachfolgend: Verordnung (EG) Nr. 261/2004) stütze und die Frist zur klageweisen Geltendmachung sich nach den Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten richte. Die Vorinstanz ging wie die Beschwerdegegnerin davon aus, dass im schweizerischen Recht die allgemeine Verwirkungsfrist von zwei Jahren von Art. 14 der Verordnung über den Lufttransport vom 17. August 2005 (LTrV; SR 748.411) massgebend sei und nicht, wie die Beschwerdeführer geltend machen, die zehnjährige Verjährungsfrist gemäss Art. 127 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220). Der Flug fand am 6. November 2011 statt; die Klage wurde mit Schlichtungsgesuch vom 26. August 2014 hängig gemacht. Der Zeitraum umfasst mehr als zwei und weniger als zehn Jahre. Der Frage kommt somit Entscheidelevanz zu.

2.2 Die Parteien sind sich einig, dass ihre Streitigkeit eine Entschädigung betrifft, welche gemäss Verordnung (EG) Nr. 261/2004 als eine Ausgleichs- oder Unterstützungsleistung für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und bei grosser Verspätung von Flügen anfällt. Die Anwendbarkeit des Schweizer Rechts ist von der Vorinstanz in Ziff. 3 des angefochtenen Entscheids nachvollziehbar dargelegt. Die Beschwerdeführer bestreiten in ihrer Beschwerde einzig die Anwendbarkeit der LTrV.

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, dass die Beschwerdeführer sich nicht mit dem erstinstanzlichen Entscheid auseinandersetzen, sondern es dabei bewenden liessen, ihre bereits erstinstanzlich vorgetragene Meinung zu wiederholen (Beschwerdeantwort, Ziff. 9 f.). Die Beschwerdeführer führen in ihrer Begründung aus, weshalb entgegen der Auffassung der Vorinstanz die Verwirkungsfrist gemäss Art. 14 LTrV nicht auf Ansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 anzuwenden sei (Beschwerde, S. 2 ff.). Dies stellt eine hinreichende Auseinandersetzung dar, zumal sich der vorliegende Streit um eine reine Rechtsfrage dreht.

2.3 Die Beschwerdeführer begründen ihre Auffassung, wonach Art. 14 LTrV nicht anwendbar sei, damit, dass es vorliegend nicht um eine Forderung wegen Schadenersatz gehe, sondern um eine schadensunabhängige Pauschale. Die LTrV regle bloss Schadenersatzforderungen. Deshalb sei eine Pauschale mangels ausdrücklicher Regelung nach der gesetzlichen Regelung von Art. 127 OR zu beurteilen (Beschwerde, S. 2 ff.).

Die Vorinstanz hat sich mit dieser Frage ausführlich auseinandergesetzt (angefochtener Entscheid, E. 4.3.1 ff.). Unter anderem hält sie fest, dass sich Schadenersatz und Genugtuung grundsätzlich nach den Regeln des OR bestimmen. Da die Ausgleichszahlungen nach Art. 7 Verordnung (EG) Nr. 261/2004 keinen Schaden voraussetzen, erblickt sie in diesen einen schadensunabhängigen Ausgleich für Ärgernis und die Unannehmlichkeiten, welche dem Fluggast durch die Verspätung entstehen. Dieser Ausgleich sei nicht zusätzlich zu einem konkreten Schaden geschuldet. Im Ergebnis könne die Ausgleichszahlung mit einer Konventionalstrafe gemäss Art. 160 ff. OR verglichen werden (angefochtener Entscheid, E. 4.3.2). Die Vorinstanz kommt sodann zum Schluss, dass die einfache pauschale Ausgleichszahlung mit der kürzeren Verwirkungsfrist der Rechtssicherheit näher liege als eine lange Verjährungsfrist für komplexe Schadenersatzforderungen (angefochtener Entscheid, E. 4.3.4). Diese Ausführungen überzeugen. Es ist davon auszugehen, dass für die einfachen pauschalen Ausgleichszahlungen erst recht auch die zweijährige Verwirkungsfrist nach LTrV gelten

muss, wenn sie sogar für sehr komplexe Schadenersatzforderungen gilt. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet.

E. 3

Die Beschwerdeführer tragen bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens und haben der Gegenpartei eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden mit CHF 200.■ bemessen (§ 11 Abs. 1 Ziff. 6.1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren, GebV; SG 154.810). Sodann ist die Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin zu beziffern. Diese bemisst sich nach den für das erstinstanzliche Verfahren aufgestellten Grundsätzen und unter Berücksichtigung eines Zuschlags wegen der Schriftlichkeit des Beschwerdeverfahrens und eines Abzugs für das Beschwerdeverfahren (§ 4 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 der Honorarordnung [HO, SG 291.400]) und beläuft sich somit auf CHF 160.■ zuzüglich 8% Mehrwertsteuer von CHF 12.80.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.